

Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der Garchinger Außensportanlagen (Außensportanlagen-Benutzungssatzung)

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung differenzierter geschlechtlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadien und Sportplätze mit Infrastruktureinrichtungen (z. B. Umkleide, Sanitär, Kiosk) unter freiem Himmel (nachfolgend „Außensportanlagen“ genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Garching b. München (nachfolgend „Stadt“ genannt) und werden vorrangig an örtliche Vereine zu sportlichen Trainingszwecken und zur Austragung des Spielbetriebes überlassen.
- (2) Diese Satzung gilt für die Nutzung der folgenden Außensportanlagen der Stadt:
 1. Stadion mit Großsportfeld und Leichtathletikanlagen, Am See
 2. Großsportfelder
 - a) Rasenplatz, Nebenplatz 1, Am See
 - b) Rasenplatz, Nebenplatz 2, Am See
 - c) Rasenplatz, Nebenplatz 3, Am See
 - d) Kunstrasenplatz - linke Platzhälfte, Am See
 - e) Kunstrasenplatz - rechte Platzhälfte, Am See
 - f) Rasenplatz, Platz 1, Schleißheimer Straße 40
 - g) Sportplatz Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 99
 3. Kleinsportfelder
 - a) Rasenplatz, Platz 2, Schleißheimer Straße 40
 - b) Rasenplatz, Platz 4, Schleißheimer Straße 40
 4. Kleinstsportfelder
 - a) Rasenplatz, Platz 3, Schleißheimer Straße 40

Eine übersichtliche Darstellung der Außensportanlagen ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 – Anwendungsbereich

- (1) Für die Nutzung der Außensportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer beim Trainingsbetrieb oder bei Sportveranstaltungen die Außensportanlagen bzw. eine der obengenannten Räumlichkeiten betreten.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Stadt wird grundsätzlich vom Ersten Bürgermeister ausgeübt. Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht auf einen Hausmeister, einen Platzwart und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen. Diesen Personenkreis ist der Zutritt bei Veranstaltungen zu gewähren. Dies gilt gleichermaßen für den Schulleiter bei schulischen Sportveranstaltungen.
- (2) Die laufende Besichtigung ist Sache der Hausmeister, Platzwarte und/oder der von der Stadt beauftragten Personen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern. Verstöße gegen die Benutzungssatzung hat der jeweilige Hausmeister oder Platzwart dem betreffenden Übungsleiter zu melden, welcher verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.
- (3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 – Benutzerkreis

Die Außensportanlagen können folgenden Gruppen zur Verfügung gestellt werden, soweit sie seitens der Stadt nicht für andere Zwecke benötigt werden:

- a) Garching Schulen und Schulen des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München für den regulären Sportunterricht sowie sonstige Sportveranstaltungen.
- b) Garching Vereinen und Institutionen zur sportlichen Betätigung und für Sportveranstaltungen.
- c) Sonstigen Dritten für Sportveranstaltungen.

§ 5 – Belegung

- (1) Die Außensportanlagen können vom Benutzerkreis nach § 4 a) bis b) dieser Benutzungssatzung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum für den Trainingsbetrieb sowie für sportliche Veranstaltungen gebucht werden. Vom Besucherkreis nach § 4 c) ist eine Buchung ausschließlich für Sportveranstaltungen möglich. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Bei der jeweiligen Belegung ist die Nutzung der Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen miteingeschlossen, sofern die Räume nicht anderweitig Dritten auf Dauer überlassen sind (z. B. durch separaten Mietvertrag).
- (3) Die Überlassung der Außensportanlagen kann durch die Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn diese im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen diese Benutzungssatzung vorliegt.
- (4) Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig. Im Bereich der gesamten Sportanlage ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt bzw. des Veranstalters Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Werbezwecken zu machen und/oder zu verwerten; für nichtkommerzielle Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 – Belegungszeiten

- (1) Die Außensportanlagen werden im Rahmen des jeweils geltenden Belegungsplan den Nutzern Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Um 21:30 Uhr muss der Trainingsbetrieb beendet und spätestens um 22:00 Uhr müssen die Umkleieräume verlassen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen..
- (2) Die Nutzer können sich nicht auf eine fest zugeteilte Spielfläche berufen.
- (3) Die endgültige Platzzuteilung erfolgt durch den Platzwart. Er entscheidet über die Bespielbarkeit der jeweiligen Sportfelder und von welchen Nutzern diese bespielt werden können. Die voraussichtliche Platzeinteilung wird im Rahmen der Nutzungsgenehmigung von der Stadt übermittelt.

§ 7 – Belegungszeiten Trainingsbetrieb

- (1) Der Trainingsbetrieb wird in eine Sommernutzung und eine Winternutzung unterteilt. Die Laufzeit der Sommer- bzw. Winterbelegung ist witterungsabhängig, erfahrungsgemäß läuft die Sommernutzung ab Mitte März bis Mitte November, der restliche Zeitraum gilt als Winterbelegung. Die Belegung erfolgt durch die Stadt und ist bindend für das jeweilige Halbjahr. Sie erfolgt in Abstimmung mit allen Nutzern. Die abgestimmten Belegungszeiten werden von der Stadt durch Nutzungsgenehmigung bestätigt.
- (2) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und über die Anzahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.
- (3) Nicht mehr genutzte Belegungszeiten sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 8 – Belegungszeiten Veranstaltungen

- (1) Die Außensportanlagen können nach Eignung den Vereinen und Institutionen zur Durchführung von Sportveranstaltungen überlassen werden.
- (2) Die Vergabe der Außensportanlagen erfolgt durch die Stadt. Der Nutzer hat die Nutzungszeit mit einem Antragsformular zu beantragen. Die Stadt wird die Nutzung, wenn möglich und ggf. unter Anordnung zusätzlicher Auflagen genehmigen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Benutzungssatzung an den jeweiligen für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Leiter weiterzugeben und deren Einhaltung zu überprüfen.
- (3) Die Außensportanlagen und Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
- (4) Anträge auf Nutzung der Außensportanlagen für Veranstaltungen sind rechtzeitig, grundsätzlich jedoch spätestens bis vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag auf Nutzung von Sportstätten ist unter www.garching.de abrufbar.
- (5) Die Veranstaltung kann bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich abgesagt werden. Verkürzungen dieser Frist aufgrund von extremen Wetterverhältnissen sind grundsätzlich zulässig. Sollten mehrere Tage gebucht werden, so ist der erste Veranstaltungstag für die Fristsetzung maßgebend. Bei Verstößen gegen die aus der Benutzungssatzung resultierenden Pflichten kann die Nutzungsgenehmigung umgehend aufgehoben werden.

- (6) Sofern eine kurzfristig angesetzte Veranstaltung von Schule, der Stadt oder aufgrund schlechter Wetterverhältnisse die Wahrnehmung des vereinbarten Termins nicht möglich macht, wird mit dem Nutzer ein Ersatztermin gesucht. . Sollte kein geeigneter Ersatztermin gefunden werden, werden dem Nutzer die gezahlten Gebühren erstattet. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Nutzer nicht.
- (7) Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 9 – Gebühren

Für die Nutzung der Außensportanlagen werden Gebühren gemäß der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Für die Erhebung der Benutzungsgebühr ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Nutzung nicht erfolgt; es sei denn der Nutzer hat die Veranstaltung rechtzeitig gemäß § 8 Abs. 5 schriftlich abgesagt.

§ 10 – Schutz der Außenanlagen

- (1) Die vorhandenen Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Auf dem Gelände der Außensportanlagen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie der zusätzlich angebrachten Hinweisschilder. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür ausgeschilderten Park- und Abstellplätzen abzustellen. Der Nutzer hat nach Kräften auf die Besucher seiner Veranstaltung dahingehend einzuwirken, dass auch diese sich an die geltenden Regelungen halten.
- (3) Die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet sein.
- (4) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, so dass niemand behindert wird.

§ 11 – Verhalten

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das gilt auch für die Besucher während des Trainingsbetriebs und bei Sportveranstaltungen.
- (2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer des Trainingsbetriebs und Sportveranstaltungen die Außensportanlagen betreten, sowie für das Einhalten dieser Benutzungssatzung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) des Trainingsbetriebs oder der Veranstaltung verantwortlich.

- (3) Das Rauchen ist auf den gesamten Außensportanlagen sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen grundsätzlich gestattet. Die Zigarettenstummel müssen jedoch ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Das Rauchen auf den Spielfeldern oder in Innenräumen, wie Kabinen oder auch Sanitärräumen, ist ausdrücklich verboten.
- (4) Das Mitnehmen von Glasflaschen ist untersagt. Bei Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass der entstandene Müll ordnungsgemäß vom Veranstalter entsorgt wird.
- (5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in den Umkleidekabinen, insbesondere im Duschbereich nicht erlaubt.
- (6) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u.ä. oder Deponieren von privaten Gegenständen ist auf den Außensportanlagen untersagt.
- (7) Tiere dürfen grundsätzlich nur angeleint mitgebracht werden, sofern dies nicht anderweitig festgesetzten Regelungen widerspricht.
- (8) Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (9) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur bei gegebenen Anlässen benutzt werden. Insbesondere ist das Unterkeilen und Einlegen von Gegenständen in der Eingangstür, den Brandschutztüren sowie den Notausgängen untersagt.

§ 12 – Schließdienst

- (1) Das Öffnen und Schließen der Außensportanlagen erfolgt durch den Hausmeister, den Platzwart oder einer von der Stadt beauftragten Person.
- (2) Das Öffnen und Schließen kann auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer erforderliche Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Hierfür hat der Nutzer gegenüber der Stadt, die zur Abholung und Besitz des Schlüssels befugten Personen zu benennen. Weder die benannten Personen noch der Nutzer sind befugt, die Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Verlust eines Schlüssels bzw. Buttons ist der Stadt sofort schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die sich aus dem Verlust der Schlüssel, aus der unerlaubten Weitergabe etc. ergeben, haftet die Person, an welche die Schlüssel gem. Schlüsselprotokoll ausgehändigt wurde. Unabhängig hiervon haftet der Nutzer, welchem die im Schlüsselprotokoll genannte Person zur Zeit des Verlustes angehörte. Nach Ausscheiden der im Schlüsselprotokoll genannten Person, sind die ausgehändigten Schlüssel unaufgefordert und unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 – Betrieb

- (1) Die Nutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für den Ihnen zugewiesenen Bereich und die genutzten Geräte.
- (2) Sowohl im Trainingsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person während der gesamten Dauer der Nutzung anwesend und erreichbar zu sein. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Person sowie ein Stellvertreter sind der Stadt namentlich zu benennen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf, die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Sie hat sicherzustellen, dass sich die Nutzung auf die in der Benutzungssatzung festgesetzten Zwecke beschränkt.
- (3) Ohne die Anwesenheit der verantwortlichen Person ist das Betreten der Außensportanlage nicht gestattet. Die verantwortliche Person hat den überlassenen Vertragsgegenstand als Erster zu betreten und ihn als Letzter zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand (bewegliche Fußballtore oder sonstige Gegenstände aufgeräumt, Flutlicht ausgeschaltet) überzeugt hat.
- (4) Dem Vertreter der Stadt, dem Hausmeister und dem Platzwart ist jederzeit Zutritt zu den Trainingsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
- (5) Der Übungsleiter oder verantwortliche Personen sind verpflichtet, vor Beginn des Sportbetriebes oder der Veranstaltung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sportplätze und Geräte für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungen sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister, Platzwart oder sonstigen Beauftragten der Stadt anzuzeigen. Mehrere Nutzende bzw. Veranstaltende haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte können nur dann in den Gebäuden untergebracht werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Darüber entscheidet die Stadt. Für die in den Gebäuden und den Vereinen zur Verfügung gestellten Materialschränken gelagerten Vereinsgeräte übernimmt die Stadt weder bei der Zerstörung durch höhere Gewalt, noch bei Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl, die Haftung. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister oder dem Platzwart erteilt werden.
- (7) Für die leichtathletischen Anlagen des Stadions Am See ist zu beachten:
 - a) Die Laufbahn sowie die Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit geeigneten Schuhen betreten werden. Bei Laufschuhen sind Spikes bis maximal einer Länge von 6 mm erlaubt..

- b) Das Verwenden von Haftmitteln, insbesondere von Baumharz (z.B. bei Stabhochsprung etc.) ist nicht gestattet.
 - c) Provisorische Farbmarkierungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie leicht entfernbar sind, den Kunststoffbelag nicht beschädigen und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.
 - d) Die Stabhochsprunganlage ist erst nach Entfernen der Abdeckung zu nutzen. Die Abdeckung der Hochsprunganlage muss nach dem Entfernen fixiert werden. Bei Regen ist das Training an der Anlage einzustellen. Ein Nasswerden der Matten ist zwingend zu verhindern. Sie sind pfleglich zu behandeln. Nach Ende der Übungseinheit sind die Matten zu säubern und die Abdeckung wieder ordnungsgemäß aufzubringen. Die Stäbe und Latten müssen in die dafür vorgesehenen Geräteräume versorgt werden.
 - e) Die Weitsprunggruben sind nach Nutzung wieder einzuebnen. Kühlen sind zu füllen und zu glätten. Außerhalb der Gruben befindlicher Sand ist mittels eines Besens wieder in die Grube zu kehren. Die Weitsprunggruben sind nach Nutzung wieder abzudecken.
 - f) Bei den Kugelstoßanlagen ist der Sand bei verlassen einzuebnen. Der Sand außerhalb der Anlage ist mittels eines Besens wieder in die Anlage zu kehren.
 - g) Sperr- und Diskuswurf ist auf den Rasenflächen des Stadions Am See erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speers aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.
 - h) Nach Benutzung der Diskusanlage sind die Spanngurte zur Sturmsicherung wieder entsprechend anzubringen.
- (8) Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes gilt Folgendes:
- a) Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist nur mit sauberen handelsüblichen Sportschuhen (Nocken-, Noppen- oder Multinoppenschuhen) erlaubt. Kindern ist die Nutzung des Platzes mit Turnschuhen gestattet. Stollenschuhe, Turnschuhe (für Jugendliche und Erwachsene) und Straßenschuhe sind strengstens verboten.
 - b) Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind zu unterlassen. Essen und Trinken sowie Kaugummis oder ähnliche klebrige Genussmittel (z.B. Bonbons) sind verboten. Dies gilt auch für Rauchen.
 - c) Zuschauer dürfen die Kunstrasenfelder nicht betreten. Der Nutzer hat die Einhaltung zu überwachen.

- d) Das Bewässern des Kunstrasenplatzes darf nur vom Platzwart oder von einer vom Platzwart autorisierten, eingewiesenen Person durchgeführt werden. Eine Bewässerung erfolgt nur bei trockener Witterung zur Verhinderung von Verbrennungen. Während der Bewässerung darf der Platz nicht betreten werden.
 - e) Die Spielfelder des Kunstrasenplatzes dürfen nicht bestreut werden.
 - f) Leichtathletische Wurfdisziplinen (Kugelstoßen, Sperr-, Diskus-, Hammerwurf) sind auf dem Kunstrasenplatz strengstens untersagt.
- (9) Spielfeldmarkierungen liegen für den Fußballbetrieb in der Verantwortung der Stadt. Das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport von und zum Geräteraum liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Veränderungen von Außensportanlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
 - (10) Fußballtore müssen vom Nutzer auf den Randstreifen bzw. die dafür vorgesehenen Plätze getragen, und auch während der Nutzung, gegen mögliches Umfallen gesichert werden. Sofern vorhanden, müssen die Torbügel hochgeklappt werden.
 - (11) Flutlichtanlagen dürfen nur von eingewiesenen und befugten Personen bedient werden und müssen nach Beendigung des Trainings bzw. der sportlichen Veranstaltung abgeschaltet werden.
 - (12) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Übungsleitern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Die Kabinen sind im besenreinen Zustand zu hinterlassen (Wasserhähne und Fenster geschlossen, Licht ausgeschaltet).
 - (13) Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.
 - (14) Die Benutzung der Sportstätten nach 22:00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Dusch- und Umkleieräume. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
 - (15) Sofern Nutzern Schlüssel für die Außensportanlagen überlassen werden, trägt dieser Nutzer erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit die gesamte Sportanlage nicht betreten können und sich nach Beendigung des Sportbetriebes niemand mehr dort aufhält.

- (16) Zuschauer dürfen sich nur auf der Eingangsebene, den Wallflächen oder den Zuschauerbereichen und mit Einverständnis der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers aufhalten. Das Spielfeld und die leichtathletischen Anlagen dürfen von den Zuschauern nicht betreten werden.

§ 14 – Veranstaltungen

- (1) Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind die betroffenen Plätze und Räumlichkeiten vom Verantwortlichen des Nutzers zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen festzuhalten. Etwaige Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich spätestens jedoch am nächsten Werktag an die Stadt (liegenschaften@garching.de) zu melden.
- (2) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die Vorgaben der Verbände, der Polizei und der Stadt Garching zu beachten.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Sportgeräte, Tore, Bänke, etc. wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (4) Die Plätze und Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Angefallener Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten die Räumlichkeiten nicht in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand übergeben werden, behält sich die Stadt vor, die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (5) Das Mitführen/Mitbringen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) Rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten;
 - d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente.

§ 15– Fundsachen

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister, dem Platzwart oder Beauftragten der Stadt zu übergeben. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 16 – Haftung

- (1) Die Außensportanlagen werden nur solchen Vereinen und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Stadt gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an den Plätzen und Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Nutzer.
- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und mit dem Gebäude verbundenen Anlagen nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 17 – Zuwiderhandlungen

- (1) Der Ausübende des Hausrechts nach § 3 dieser Benutzungssatzung kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, von der Außensportanlage verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungssatzung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Nutzer die Zulassung zu den Außensportanlagen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Dies gilt auch für Institutionen und sonstige Dritte.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Garching, den

21.3.2024

Dr. Dietmar Gruenmann
Erster Bürgermeister





Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Stadion/ Sportplätze am See

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

Stadt Garching
Erstellt von:
Erstellt am:
Maßstab 1:1939





Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Sportplätze Schleißheimer Straße

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

Stadt Garching
Erstellt von:
Erstellt am:
Maßstab 1:1485





Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Sportplatz Hochbrück (Ingolstädter Landstraße)

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

Stadt Garching
Erstellt von:
Erstellt am:
Maßstab 1:689

